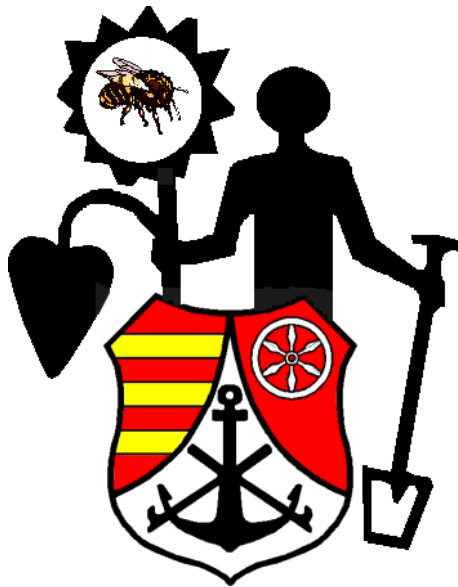


Obst- und Gartenbauverein mit Imkergruppe 1906 Langenprozelten e.V.



SATZUNG

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1993,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2003
und durch die Mitgliederversammlung vom 25. März 2010,
zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2013.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Ausscheiden aus dem Verein	4
§ 5 Ausschluss	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Die Vereinsleitung	7
§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung	7
§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung	7
§ 16 Vorstand	7
§ 17 Aufgaben des Vorstands	8
§ 18 Betriebsmittel	8
§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag	9
§ 20 Geschäftsjahr	9
§ 21 Aufgaben des Kassiers	9
§ 22 Aufgaben des Schriftführers	9
§ 23 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins	9
§ 24 Schlussbestimmung	10
§ 25 Inkrafttreten der Satzung.	10

SATZUNG

Hinweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Alle Personenbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in männlicher Form gehalten und stellen ausdrücklich keine geschlechterspezifische Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der am 23.12.1906 gegründete Verein führt den Namen

„Obst- und Gartenbauverein mit Imkergruppe 1906 Langenprozelten e.V.“

Sitz des Vereins ist Langenprozelten, Ortsteil der Stadt Gemünden am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden am Main einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege sowie der Bienenpflege. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Lehrvorträgen über Gartenbau und -pflege, Schnittkurse und Veredelungskurse für Obstgehölze, Beratung durch Gartenpfleger, Jugendaktionen in Wald und Flur, Fachvorträge über Imkerei für Mitglieder sowie in Schulen und Kindergärten, Dorfbildpflege und Osterbrunnengestaltung, Teilnahme an der Aktion Saubere Landschaft, Gestaltung des Erntedankfestes in der Gemeinde.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können gemäß der Ehrenordnung des Vereins für Ihre Verdienste um den Verein ausgezeichnet werden.

§ 4 AUSSCHIEDEN AUS DEM VEREIN

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung- einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen
3. durch Ausschluss.

§ 5 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, das der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. den Vorstand.

(2) Der Verein kann Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes sein.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres durchzuführen.

Die Einberufung erfolgt durch einmaliges Veröffentlichen im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden am Main.

Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung
5. Wahl der Vereinsleitung (§ 13)
6. Wahl der Rechnungsprüfer

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
9. Bescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 13 DIE VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Leiter und dem stellv. Leiter der Imkergruppe sowie einigen Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der Imkergruppe kann auch 1. oder 2. Vorsitzender des Vereins sein. Die Leiter der Imkergruppe werden von der Imkergruppe aus deren Mitte bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

§ 16 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Mit vorheriger einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung auch durch Handzeichen möglich. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung (§13).

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Vereinsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

§ 17 AUFGABEN DES VORSTANDES

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 300,00 EUR im Einzelfall vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

§ 18 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 19 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen

§ 22 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.

Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNG - AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der

Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gemünden am Main, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes und der Landespflge im Stadtteil Langenprozelten zu verwenden hat.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom

22. März 2013

welche ordnungsgemäß einberufen war, bei Anwesenheit von 30 stimmberechtigten Mitgliedern bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen, einstimmig beschlossen.

§ 25 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Sie tritt am nach der Mitgliederversammlung vom 22. März 2013 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langenprozelten, 22. März 2013

Der Vorstand

Leonhard Kraft, 1. Vorsitzender

Susanne Heilmann, 2. Vorsitzende